OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500347/4/Kü/KaL

Datum:
Linz, 25. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von G G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, X, vom 3. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 4. September 2017, GZ: UR96-31-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. September 2017, GZ: UR96-31-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Mai 2017, GZ: UR01-6-2017, eine Geldstrafe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.05.2017, Zl. UR01-6-2017, wurde Ihnen aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X, und X, KG und Stadtgemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.06.2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m³); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer (im Innenhofe) und südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Welldachplatten	mind. 10 Stück Welldachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X
3	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Siloplanen); verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X und südlicher und östlicher Bereich des Grundstückes X
4	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
5	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine;	mittlerer Bereich des

		verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	Grundstückes X (im Innenhof)
6	Kfz-Starterbatterien	2 Stück Bleiakkumulatoren, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben mit div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
7	Haufwerk von diversen Gegenstände	1. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 2. Holztisch, stark beschädigt 3. 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X
8	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X
9	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m³ Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass Sie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16.05.2017, UR01-6-2017, zumindest vom 05.07.2017 bis 19.07.2017 nicht befolgt haben, da der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn für die nachstehend angeführten Abfälle keine Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind:

1.) Haufwerk mit Holzteilen
2.) Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke,
3.) Betonabbruch
4.) 3 Haufwerke mit insgesamt 10 m³ Metallschrott“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Beischaffung und Verlesung der weiteren Strafakten GZ: UR96-20-2017 und UR96-37-2017 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu verhängen.

Begründend wurde vorgebracht, dass bereits im Straferkenntnis vom 4. Juli 2017 die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über den Bf zur GZ: UR96-20-2017 im gegenständlichen Zusammenhang Geldstrafen von 450 und 850 Euro wegen

Übertretungen des AWG 2002 verhängt habe und die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu LVwG-500341 anhängig sei.

Mit Strafverfügung vom 7. August 2017 habe die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn im gegebenen Zusammenhang über den Bf wegen Übertretung des AWG 2002 zur GZ: UR96-37-2017 eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt. Diese Strafverfügung habe der Bf am 24. August 2017 vom Postamt abgeholt und habe sein Verteidiger noch am selben Tag Einspruch erhoben, wobei die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn nach Abänderung des Tatvorwurfs am 4. September 2017 im Schreiben vom 19. September 2017 dem Rechtsvertreter mitgeteilt habe, dass beabsichtigt sei, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen.

Diese Geldstrafe von 600 Euro sei über dem Bf mit dem Vorwurf verhängt worden, dass er den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 16. Mai 2017, GZ: UR01-6-2017, zumindest vom 5. Juli 2017 bis 19. Juli 2017 nicht befolgt habe, da er der Behörde für die angeführten Abfälle keine Entsorgungsnachweise vorgelegt habe, nämlich für Holzteile, für Kunststoffplanen und –säcke, für den Betonabbruch und für den Metallschrott. Im vorliegenden Verfahren wurde ein identer Tatvorwurf gegen den Bf erhoben, selbst der Tatzeitraum mit 5. bis 19. Juli 2017 sei ident, weswegen schon aus diesem Grund eine unzulässige Doppelbestrafung vorliege, zumal der nunmehrige Tatzeitraum von jenem in der Strafverfügung vom 7. August 2017 vollständig umfasst sei.

Die Behörde nehme von der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mit der Begründung keine Anwendung, dass die Bedeutung des geschützten Rechtsguts, nämlich der Schutz der Umwelt, nicht gering sei. Bereits diese Begründung belege die Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 und dessen letzten Satz des VStG.

In der Folge wird vom Bf unter umfassender Darstellung der Judikatur die aus seiner Sicht bestehende Verfassungswidrigkeit näher begründet.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. März 2018, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X, je KG X, Stadtgemeinde X. Die belangte Behörde führte am 27. März 2017 einen Lokalaugenschein auf den Grundstücken des Bf durch und konnte feststellen, dass eine große Menge an Abfällen gelagert wird. Die belangte Behörde beauftragte daraufhin einen Sachverständigen für Abfalltechnik mit der Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Beschreibung der abfalltechnisch relevanten Gegenstände. Der Sachverständige führte am 20. April 2017 einen Lokalaugenschein durch und berichtete der Behörde in Form von Befund und Gutachten über seine Feststellungen.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse erging von der belangten Behörde am 16. Mai 2017 zu GZ: UR01-6-2017 gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 4 und 9 sowie § 15 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 folgender Behandlungsauftrag:
„Herrn G G, X, X, wird aufgetragen folgende auf den Grst. Nr. X, und X, KG und Stadtgemeinde X, gelagerten Abfälle bis längstens 15.06.2017 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen:

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris
1	Haufwerke mit Holzteilen	im Bereich des Innenhofes und im südlichen Bereich des Grundstückes X befinden sich Haufwerke mit Holzteilen (insg. ca. 3-4 m³); im Holz befinden sich verrostete Nägel und Schrauben; der überwiegende Teil des Holzes ist stark verwittert und morsch; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer (im Innenhofe) und südlicher Bereich des Grundstückes X
2	Welldachplatten	mind. 10 Stück Welldachplatten aus Asbestzement; gestapelt gelagert.	südlicher Bereich des Grundstückes X
3	Kunststoffplanen, Kunststoffsäcke	Kunststoffplanen (Siloplanen); verschmutzt; beschädigt.	mittlerer (im Innenhof) und südlicher Bereich des Grundstückes X und südlicher und östlicher Bereich des Grundstückes X
4	Gefriertruhe	auf dem Grundstück befindet sich ein Kühlgerät (eine Gefriertruhe); stark verwittert; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)

5	Ofen und Waschmaschine	stark beschädigter Ofen und beschädigte Waschmaschine; verwittert; augenscheinlich nicht funktionsfähig; Lagerung auf dem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
6	Kfz-Starterbatterien	2 Stück Bleiakkumulatoren, Lagerung auf unbefestigtem Boden, umgeben mit div. Gegenständen.	mittlerer Bereich des Grundstückes X (im Innenhof)
7	Haufwerk von diversen Gegenstände	4. Kunststoffgitterbox, beschädigt (ein Teil fehlt) 5. Holztisch, stark beschädigt 6. 3. Metalldosen, verrostet, beschädigt	südlicher Bereich des Grundstückes X
8	Betonabbruch	1 Haufwerk mit ca. 4 m³ Betonabbruch; mit üppiger Vegetation umgeben.	östlicher Bereich des Grundstückes X
9	Metallgegenstände	es wurden 3 Haufwerke (zwei befinden sich auf dem Grundstück X, eines befindet sich auf dem Grundstück X) mit insgesamt ca. 10 m³ Metallschrott vorgefunden; Metallgegenstände mit teilweise sehr scharfkantigen Rändern (stark verrostet, beschädigt, verbogen und deformiert); hauptsächlich am Boden gelagert; mit Vegetation umgeben.	südlicher Bereich des Grundstückes X und mittlerer Bereich des Grundstückes X

“

Dieser Behandlungsauftrag ist in Rechtskraft erwachsen. Nach Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist ersuchte die belangte Behörde mit Schreiben vom 4. Juli 2017, GZ: UR01-6-2017, den Bf, die im Behandlungsauftrag vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise nachzureichen. Daraufhin wurden vom Bf Entsorgungsnachweise über die asbestzementhaltigen Welldachplatten und den Ofen vorgelegt. Zudem teilte der Bf mit, dass die Holzteile in den vorhandenen Haufen für Hackschnitzel gegeben worden sind und die Kunststoffsäcke und Kunststoffplanen zusammengelegt wurden und diese bei der alljährigen Sammlung des X abtransportiert werden. Die Metalldosen, der Holztisch und die Kunststoffgitterbox sind vom Eigentümer abgeholt worden und daher nicht mehr vor Ort. Der Metallschrott ist auf einen Kipper umgeladen worden und gefährdet die Umwelt nicht. Der Betonabbruch würde im Frühjahr als Steher für Zäune verwendet und sei derzeit nicht sichtbar.

Auf diese Ausführungen des Bf reagierte die Behörde mit Schreiben vom 18. Juli 2017 neuerlich und erklärte dem Bf nochmals, dass entsprechend dem Behandlungsauftrag die darin angeführten Abfälle innerhalb der Frist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sind und der Behörde entsprechende

Entsorgungsnachweise vorzulegen sind. Der Bf wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass aus seinem Vorbringen hervorgehe, dass er den Behandlungsauftrag nicht erfüllt hat. Insofern wurde dem Bf nochmals eine Frist bis 31. Juli 2017 zur Vorlage der Entsorgungsnachweise gegeben. Gleichzeitig wies die Behörde den Bf darauf hin, dass auch ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Dieser Ankündigung folgend hat die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 20. Juli 2017, GZ: UR96-31-2017, über dem Bf wegen Nichterfüllung des Behandlungsauftrages eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben.

Mit weiterer Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. August 2017, GZ: UR96-37-2017, wurde über den Bf ebenfalls wegen der Nichtvorlage von Entsorgungsnachweisen in Bezug auf den behördlichen Behandlungsauftrag vom 16. Mai 2017 eine Geldstrafe von 450 Euro verhängt, wobei in dieser Strafverfügung als Tatzeitraum „25.07.2017 bis 04.07.2017“ genannt ist, welcher mit Berichtigungsbescheid vom 4. September 2017 wegen eines Schreibfehlers auf „25.07.2017 bis 06.08.2017“ richtiggestellt wurde. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen, zumal der Einspruch dagegen mit Bescheid vom 4. Oktober 2017, GZ: UR96-37-2017, als verspätet eingebracht zurückgewiesen wurde.

Nachdem vom Rechtsvertreter des Bf Einsichtnahme in den gegenständlichen Verfahrensakt genommen wurde, teilte dieser im Rahmen der Rechtfertigung vom 31. August 2017 mit, dass die Entsorgung der Abfälle für ihn mit erheblichen persönlichen und auch wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Für ihn sei es bis vor kurzem nicht möglich gewesen, den Metallschrott loszuwerden, welchen das Altstoffsammelzentrum nicht entgegengenommen hat.

Zudem führt der Bf neuerlich aus, dass er gewisse Abfälle noch verwenden hätte wollen. Eine vollständige Entsorgung der Abfälle sowie die Vorlage von Entsorgungsnachweisen wird vom Bf auch in der Rechtfertigung nicht behauptet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Schriftstücken wie dem Bescheid vom 16. Mai 2017 sowie den Ausführungen des Bf in seiner Rechtfertigung vom 31. August 2017. Auch in der Beschwerde selbst führt der Bf nicht aus, dass er dem behördlichen Behandlungsauftrag zeitgerecht nachgekommen ist. Vielmehr wird von ihm dargestellt, dass er es übersehen habe, den Behandlungsauftrag rechtzeitig seinem Rechtsvertreter zu Erhebung einer Beschwerde zu übergeben. Dieser Umstand führte dazu, dass unbestritten gegen den Behandlungsauftrag der Behörde vom 16. Mai 2017 kein Rechtsmittel erhoben wurde und dieser damit in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Bf wird auch nicht bestritten, dass er den behördlichen Behandlungsauftrag bis zur gesetzten Frist

(15. Juni 2017) nachgekommen ist und der Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise vorgelegt hätte. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

Die hier gegenständlichen maßgeblichen Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 lauten wie folgt:

„Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
...

Strafhöhe

§ 79.
...
(2) Wer
...
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
...
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.“

2. Tatsache ist, dass der Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 16. Mai 2017, in welchem die Entsorgung einer Reihe von Abfällen und die Vorlage von Entsorgungsnachweisen aufgetragen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist. Weder im Beschwerdevorbringen noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird vom Bf eingewendet, dass er in der fraglichen Zeit und zwar vom 5. Juli 2017 bis 19. Juli 2017 entsprechende Entsorgungsnachweise – wie von der Behörde aufgetragen – vorgelegt habe. Vom Bf wird vielmehr nur beschrieben, wie er mit

den einzelnen Abfällen verfahren wird. Eine vollständige Erfüllung des Behandlungsauftrages wird vom Bf damit allerdings nicht nachgewiesen. Insofern bestehen in objektiver Hinsicht keine Bedenken gegen die Erfüllung des angelasteten Tatbestandes.

Sofern der Bf Doppelbestrafung einwendet und sich diesbezüglich auf die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. August 2017 bezieht, ist dem zu entgegnen, dass – wie vom Bf im Rahmen der Beschwerde auch vorgebracht – von der belangten Behörde mit Bescheid vom 4. September 2017 der Schreibfehler hinsichtlich des Tatzeitraumes insofern korrigiert wurde, als dem Bf angelastet wird, in der Zeit vom 25. Juli 2017 bis 6. August 2017 den fraglichen Behandlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn nicht erfüllt zu haben. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, dass im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis dem Bf der gleiche Tatzeitraum, wie in der von ihm genannten Strafverfügung zur Aktenzahl der Bezirkshauptmannschaft GZ: UR96-37-2017 angelastet wird.

Sofern vom Bf Doppelbestrafung eingewendet wird, ist diesem Einwand Folgendes zu entgegnen:

Bei einer Übertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 ("wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 71, § 73, § 74 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt ...") handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes, bei dem das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört (VwGH 24.04.2008, 2005/07/0133). Die Vorlage von Entsorgungsnachweisen für alle im Behandlungsauftrag genannten Abfälle wurde vom Bf nicht behauptet, der rechtswidrige Zustand ist damit nicht beendet.

Entgegen den Beschwerdeausführungen steht daher der nunmehrigen Bestrafung des Bf auch nicht eine bereits erfolgte Bestrafung des Bf nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 für einen anderen Zeitraum entgegen (VwGH 24.04.2005, Zl. 2005/07/0130). Die vom Bf eingewendete Doppelbestrafung liegt demnach nicht vor, zumal sich die Tatzeiträume, in denen die Nichterfüllung des Behandlungsauftrages angelastet wird, nicht überschneiden.

Sofern vom Bf auf das bei der belangten Behörde unter der Aktenzahl GZ: UR96-20-2017 geführte Verwaltungsstrafverfahren hingewiesen wird, welches von ihm ebenfalls beeinsprucht wurde, ist klarzustellen, dass dem Bf in diesem Verfahren ein gänzlich anderes Verhalten und zwar die Lagerung von Abfällen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 AWG 2002 zur Last gelegt wird. Schon allein aufgrund der verschiedenen Handlungen des Bf, gegenständlich die Nichterfüllung des Behandlungsauftrages, im genannten Fall die Lagerung von Abfällen entgegen den Vorgaben des AWG, kann von einer Doppelbestrafung

wegen desselben Verhaltens nicht ausgegangen werden. Insofern ist mit diesen Einwänden für den Bf nichts zu gewinnen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat zwar im behördlichen Verfahren dargelegt, wie er mit einzelnen Abfällen verfahren wird bzw. verfahren ist, hat allerdings keine nachvollziehbare Erklärung dafür abgegeben, warum es ihm innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht möglich gewesen ist, dem Entsorgungsauftrag und der Vorlage von Entsorgungsnachweisen nachzukommen. Insofern ist dem Bf damit zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten, weshalb ihm die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Festzuhalten ist, dass von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde. Im abgeführten Verfahren wurden weder vom Bf Milderungsgründe vorgebracht, noch sind solche hervorgekommen, sodass eine Anwendung des § 20 VStG, welcher eine Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe vorsieht, gegenständlich nicht zur Anwendung zu bringen war.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und zwar der Ausspruch einer Ermahnung war insofern nicht in Erwägung zu ziehen, zumal bei der gegebenen Sachlage von einem geringfügigen Verschulden des Bf nicht ausgegangen werden kann. Auch wenn der Bf meint, dass er die vom Behandlungsauftrag umfassten Materialien noch hätte verwenden können und er es nur verabsäumt hat, gegen den Behandlungsauftrag eine Beschwerde einzubringen, ist dieser nun doch in Rechtskraft erwachsen und war es somit für den Bf klar, dass er innerhalb der gesetzten Frist zu einem Tun verpflichtet worden ist. Der Bf steht allerdings der von der Behörde gesetzten Frist zur Vorlage von Entsorgungsnachweisen gleichgültig gegenüber, weshalb ein geringer Grad des Versehens nicht anzunehmen ist. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet damit aus.

Im Gegensatz zu den ergänzenden Ausführungen des Bf zur neuen Regelung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geht das erkennende Gericht nicht davon aus, dass damit zwingend auf die objektive Bedeutung des verletzten Rechtsgutes abzustellen ist, sondern (im Einklang mit der aktuellen Lehre) sehr wohl die Konstellation der konkreten Übertretung maßgeblich ist, wie auch gegenständlich zur Anwendung gebracht. Es wird diese Bestimmung daher auch nicht als verfassungswidrig qualifiziert und von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen.

III. Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da das Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde, war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20 % der verhängten Geldstrafe, somit 90 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger